

99046014088000

Nachlasspflegeschaft Anordnung

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/services/99046014088000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046014088000
Leistungsbezeichnung I	Nachlasspflegeschaft Anordnung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Nachlassverwaltung, Nachlasssicherung, Nachlasspflegschaftsantrag, Sicherungsmaßnahmen für den Nachlass, Nachlasspflegerbestellung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gerichtliche Leistungen (individuell, 046)
Verrichtungskennung	Anordnung (088)
SDG-Informationsbereich	Erbsprüche und -pflichten in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich Steuervorschriften
Lagen Portalverbund	Erbschaft, Nachlass und Testament (1190200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	14.08.2020
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Justizministerium
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1984.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1960.html
Teaser	Nicht selten verstirbt jemand, ohne ein Testament zu hinterlassen, oder ohne Angehörige, die bekannt wären. Besteht der Nachlass aus mehr Vermögen als Verbindlichkeiten, setzt das Nachlassgericht einen Nachlasspfleger/eine Nachlasspflegerin ein.
Volltext	Nicht selten verstirbt jemand, ohne ein Testament zu hinterlassen, oder ohne Angehörige, die bekannt wären. Besteht der Nachlass aus mehr Vermögen als Verbindlichkeiten, setzt das Nachlassgericht einen Nachlasspfleger/ eine Nachlasspflegerin ein. Dieser/ diese sichert und verwaltet den Nachlass und sucht nach Angehörigen. Können trotz aller Bemühungen keine Blutsverwandten ermittelt werden, oder nehmen die Erben das Erbe nicht an, fällt der Nachlass an den Staat. Die Nachlasspflegschaft endet, wenn ein Erbe/eine Erbin ermittelt ist oder kein Fürsorgebedürfnis mehr besteht. Beispielsweise, weil der Nachlass bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts hinterlegt wurde.
Erforderliche Unterlagen	Der Antrag auf Einrichtung einer Nachlasspflegschaft kann formlos gestellt werden.
Voraussetzungen	• Ohne Eingreifen der zuständigen Stelle wäre der Erhalt des Nachlasses gefährdet. • Der Erbe/die Erbin ist unbekannt. • Es ist ungewiss, ob der Erbe/die Erbin die Erbschaft annimmt. • Wenn der Antragsteller/die Antragstellerin Nachlassgläubiger (die Person, die gegenüber dem Verstorbenen offene Forderungen hat) ist, muss er/sie

Modul	Sachverhalt
	ein Rechtsschutzinteresse an einer Nachlasssicherung darlegen. Er/sie muss die Absicht vortragen, einen Anspruch gegen den Nachlass gerichtlich geltend machen zu wollen. Beispielsweise durch die Vorlage des Mietvertrages mit dem Verstorbenen.
Kosten	Die Kosten des Verfahrens einer Nachlasspflegschaft trägt der Erbe/die Erbin. Der Antrag auf Einrichtung einer Nachlasspflegschaft ist kostenfrei. Für die Nachlasspflegschaft wird eine Jahresgebühr gemäß dem Gerichts- und Notarkostengesetz fällig. Sie beträgt 10 Euro je angefangene 5.000 Euro Nachlasswert, mindestens jedoch 200 Euro. Zudem erhält der/die vom Gericht eingesetzte Nachlasspfleger/in eine Vergütung. Die Höhe wird individuell vereinbart.
Verfahrensablauf	• Der Nachlassgläubiger stellt einen formlosen Antrag auf Einrichtung einer Nachlasspflegschaft beim Nachlassgericht. • Das Nachlassgericht prüft die Sicherungsbedürftigkeit des Nachlasses. • Ist diese gegeben, richtet das Nachlassgericht eine Nachlasspflegschaft ein. Die Nachlasspflegschaft endet, wenn das Sicherungsbedürfnis wegfällt, weil zum Beispiel ein Erbe gefunden worden ist.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitung des Antrags erfolgt wegen seiner Eilbedürftigkeit unmittelbar.
Frist	Keine
weiterführende Informationen	https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Erben_Verben.html
Hinweise	Überschuldeter Nachlass Wenn jemand verstirbt und einen überschuldeten Nachlass hinterlässt, wird keine Nachlasspflegschaft eingerichtet. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, für einen Schuldenausgleich bei Gläubigern zu sorgen. Der Staat bezahlt keine Nachlassverbindlichkeiten und kommt auch nicht für Kosten auf, die Gläubigern

Modul

Sachverhalt

entstehen.

Rechtsbehelf

Kurztext

- Erbe/Erbin ist unbekannt
- Ungewiss, ob Erbe/Erbin die Erbschaft annimmt
- Nachlass/ Vermögen der/s Verstorbenen ist vorhanden und ist zu sichern

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Das örtlich zuständige Nachlassgericht. Dies ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der/die Verstorbene seinen/ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte.
<https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche>

Formulare

Ursprungsportal